

Protokoll der 25. Sitzung des Gemeinderates

am : 30.01.2013
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:07 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend: 14

Vorsitzender

Herr Reinhart Franke

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt
Herr Detlef Arnold
Frau Cornelia Fiedler
Herr Matthias Franke
Frau Marion Fröbel
Frau Bettina Grumbach
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Frau Brigitte Lipeck
Herr Günther Mann
Herr Otto Neumann
Herr Frank Vetter
Herr Andreas Weidmann

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Julia Schneider
Frau Katja Haegner
Herr Lutz Hehl
Herr Ronald Schindler
Frau Claudia Funk

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Gisela Beckert

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Robert Beck	entschuldigt - dienstlich verhindert
Herr Stephan Eichler	entschuldigt - dienstlich verhindert
Frau Dr. Ursula Fesenfeld	entschuldigt - krank
Herr Fritz Liebschner	entschuldigt - krank
Herr Falk Quittel	entschuldigt - dienstlich verhindert

Besucher: 8

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 14 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Bürgermeister Franke verweist auf nachfolgende Unterlagen, welche an alle Gemeinderäten verteilt wurden:

- GR-Info Nr. 2 zum Gebührenvergleich Wasserversorgung
- zum TOP 4 die Rechtsgrundlagen für die Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntag 2013
- Schreiben des Rechts- und Kommunalamtes vom 14.01.2013 bezüglich des Antrages der BIW vom 29.11.2012 auf Beschlussfassung in der GR-Sitzung zum Thema „Melderegisterdaten“

1. Protokollbestätigung der 24. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.12.2012 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 24. nicht öffentlichen Sitzung vom 12.12.2012

Zum Protokoll der 24. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.12.2012 gibt eine Anmerkung von Gemeinderätin Grumbach im TOP 8 – Anfragen und Informationen. Der 1. Satz sollte wie folgt lauten: Gemeinderätin Grumbach fragt nach, ob dem Gemeinderat der neue Pachtvertrag mit dem neuen Pächter der Gastronomie zur Abstimmung vorgelegt wird. Anschließend wird dieses Protokoll bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 24. nicht öffentlichen Sitzung vom 12.12.2012 gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Franke gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen in der Gemeinde Weinböhla.

Das waren u.a. am:

- 08.01.2013 der Besuch der Sternsinger im Rathaus,
- 13.01.2013 das 14. Neujahrstreffen,
- 19./20.01.2013 das Hallenturnfest in der Nassauhalle,
- 24.01.2013 die Bürgerversammlung zum Bahnlärm in der Börse in Coswig (Bürgermeister Franke verweist auf die Presseartikel der Sächsischen Zeitung und der Dresdner Neuesten Nachrichten, welche auch auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht wurde.)
- 30.01.2013 der Tag der offenen Tür in der Mittelschule sowie am
- 30.01.2013 die Eröffnung der Ausstellung des Zeichenzirkels Coswig im Sitzungssaal des Rathauses.

Bürgermeister Franke gibt anschließend eine Vorschau auf anstehende Ereignisse in Weinböhla. Das sind u.a. am

- 13.02.2013 die Beendigung der Karnevalssaison,
- 23.02.2013 der Lehrrebschnitt am Ratsweinberg,
- 09.03.2013 „Mach mit, mach´s nach, mach´s besser“ mit Adi in der Nassauhalle sowie am
- 17.03.2013 das Frühlingsfest der Händler auf der Hauptstraße.

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla

Vorlage: 0713/2013

Entsprechend dem Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen ist in den sächsischen Kommunen ab dem 01.01.2013 das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen einzuführen. Mit der Umstellung des kameralistischen auf ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen sind auch die Regelungen der Hauptsatzung anzupassen. An die Stelle der bisher zahlungsorientierten Veranschlagung von Ausgaben treten im doppischen Haushalts- und Rechnungswesen Aufwendungen und Auszahlungen. In § 4 Absatz 3 Nr. 2 und in § 10 Absatz 2 Nr. 2 ist der Begriff Ausgaben durch Aufwendungen und Auszahlungen zu ersetzen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat am 30.01.2013 aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, 159) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562,563) folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 23.05.2007 der Gemeinde Weinböhla, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 06.04.2011 (Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 7 vom 21.04.2011) beschlossen:

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla

Artikel 1

§ 4 Abs. 3, Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall.

Artikel 2

§ 10 Abs. 2, Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall.

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla, d.

Franke
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	189/25/2013

4. **Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage 2013**

Vorlage: 0716/2013

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsische Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) ermöglicht den Gemeinden mittels Erlass einer Rechtsverordnung, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden können.

Weinböhlaer Gewerbetreibende und der Fest und Heimatverein haben die Sonntage 17. März 2013 (Frühlingsfest), 7. Juli 2013 (Sommerfest), 13. Oktober 2013 (Herbst- und Oktoberfest) und den 22. Dezember 2013 (Adventsfest) vorgeschlagen. An diesen Sonntagen werden dem Besucher traditionell kulturelle Unterhaltungen geboten.

Weiterhin sind die Gemeinden ermächtigt, ebenso mittels Erlass einer Rechtsverordnung, die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, soweit Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Damit ist die Möglichkeit dieser Sonntagsöffnung für dieses Gebiet verbraucht.

Im Falle des Weihnachtsmarktes sind es die Verkaufsstellen an den Straßen Kirchplatz, Sachsenstraße im Bereich zwischen Kirchplatz und Einmündung Lutherstraße und an der Hauptstraße.

Die Gewerbetreibenden und der Fest und Heimatverein haben dafür den 8. Dezember 2013 vorgeschlagen.

Beschlussfassung:

Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhl über verkaufsoffene Sonntage 2013

Aufgrund § 8 Abs.1 SächsLadÖffG (SächsGVBl. Jg.2010 Bl.-Nr.14 S.338 Fsn-Nr.:601-10/2 Fassung gültig ab:01.03.2012) wird verordnet:

Verkaufsstellen dürfen im Gebiet der Gemeinde Weinböhl aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

- 17. März 2013 (Frühlingsfest),
- 07. Juli 2013 (Sommerfest),
- 13. Oktober 2013 (Herbst- und Oktoberfest),
- 22.12.2013 (Adventsfest).

(Der gesetzlich geforderte besondere Anlass zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen begründet sich hier in der bestehenden Tradition dieser Volksfeste.)

Aufgrund § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG wird verordnet, dass am 08. Dezember 2013 die Geschäfte aus Anlass des Weihnachtsmarktes an den Straßen Kirchplatz, Sachsenstraße im Bereich zwischen Kirchplatz und Einmündung Lutherstraße und an der Hauptstraße zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden dürfen.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weinböhl, den 30.01.2013

Franke
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	190/25/2013

5. Eilentscheidung des Bürgermeisters: Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe als Investitionskostenzuschuss an die VOSO Elbtalkreis-Meißen e.V. für die Möblierung der neu geschaffenen Gruppenräume f. zusätzliche Kitaplätze in der Kita "Wiesenblume"

Vorlage: 0703/2012

Im Zuge der Planungen für den Haushalt 2013 erhielten wir von der Volkssolidarität Elbtalkreis-Meißen e.V. den Antrag auf Investitionskostenzuschuss in Höhe von 18.000,00 € für die Möblierung der Erweiterung von Kita-Plätzen im Kreativraum und im Erdgeschoss der Einrichtung „Wiesenblume“.

In Anbetracht der langen Bestell- und Lieferzeiten für diese Möbel und die Sicherung der rechtzeitigen Einrichtung der Gruppenräume wurden dem Träger 15.874,61 € mit Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 05.12.2012 im Dezember 2012 zur Verfügung

gestellt.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgte über außerplanmäßige Mittel in den Vermögenshaushalt der Kita Wiesenblume 2.4752.9870.00 über die Deckung aus Rückzahlungen im Jahr 2012 aus der Betriebskostenabrechnung 2011 der Träger:

Haushaltsstelle	Mittel Haushaltsplanansatz	Bereits bewilligte üpl./apl. Mittel	Beantragte Mittel	Summe
2.4752.9870.00	0,00 EUR	0,00 EUR	15.874,61 EUR	15.874,61 EUR

Deckungsvorschlag:	1.4754.1770.00	6.082,64 EUR
	1.4751.1770.00	9.765,52 EUR
	1.4753.1770.00	26,45 EUR

Die Voraussetzungen zur Leistung einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe nach § 79 Sächsische Gemeindeordnung lagen vor.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 52 Absatz 3 der SächsGemO zur Bewilligung der außerplanmäßigen Mittel als Investitionskostenzuschuss an die Volkssolidarität Elbtalkreis-Meißen e.V. für die Möblierung der neuen Gruppenräume für zusätzliche Kitaplätze in der Kita „Wiesenblume“ und die dafür maßgeblichen Gründe und die Art der Erledigung dieser dringenden Angelegenheit zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	191/25/2013

6. Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 52 Abs.3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe zugunsten der HH- Stelle 1.8400.500000 (Zentralgasthof Weinböhla, Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen) Vorlage: 0709/2012

Die in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2012 bewilligten Mittel zur Deckung überplanmäßigen Ausgaben reichten nicht aus, um die tatsächlich entstandenen Verbindlichkeiten in dieser Haushaltsstelle zu begleichen. In der 50. und 51. Kalenderwoche 2012 fielen noch Rechnungen für die Erneuerung eines Entrauchungsventilators, den Einbau von 4 Obentürschließern an den Foyertüren und für kleinere Reparaturleistungen an, deren Bezahlung aus Gründen des Abschlusses des Haushaltjahres 2012 bis zum 18.12.2012 erfolgen musste, was eine Eilentscheidung des Bürgermeisters erforderlich machte.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt die auf Grund von § 52 Abs. 3 SächsGemO getroffene Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Bewilligung einer weiteren überplanmäßigen Ausgaben zugunsten der HH- Stelle 1.8400.500000 und zulasten der HH- Stelle 1.7710.550000 in Höhe von 7.000,- € zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	192/25/2013

7. Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 52 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe zugunsten der HH- Stelle 1.2110.500000 (Grundschule Köhlerstraße; Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen)

Vorlage: 0710/2012

Die in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 05.12.2012 bewilligten Mittel zur Deckung überplanmäßiger Ausgaben reichten nicht aus, um die tatsächlich entstandenen Verbindlichkeiten in dieser Haushaltsstelle zu begleichen. In der 50. und 51. Kalenderwoche 2012 fielen noch Rechnungen u.a. für Einsatzleistungen der Sächsischen Wach- und Sicherheitsgesellschaft Meißen sowie für Reinigungsarbeiten- Fettabscheider an, deren Begleichung aus Gründen des Abschlusses des Haushaltjahres 2012 umgehend erfolgen musste, was eine Eilentscheidung des Bürgermeisters erforderlich machte.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt die auf Grund von § 52 Abs. 3 SächsGemO getroffene Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Bewilligung einer weiteren überplanmäßigen Ausgaben zugunsten der HH- Stelle 1.2110.500000 und zulasten der HH- Stelle 1.7710.550000 in Höhe von 361,- € zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 193/25/2013

8. Anbau zur Erweiterung der Kita "Kunterbunt", Köhlerstraße 29, Weinböhla hier: Kenntnisnahme und Bestätigung des gegenwärtigen Arbeitsstandes der Investitionsvorbereitung (Januar 2013)

Vorlage: 0720/2013

Bereits im September 2012 wurde ein Fehlbedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen in Weinböhla von 7 in 2013 und weiteren 14 in 2014, allein anhand bestehender Anmeldungen, ermittelt. In den Folgejahren wird mit einem weiteren Bedarfsanstieg infolge des geplanten Neubaugebietes „Dresdner Straße/ Köhlerstraße“ von mindestens 20 Plätzen gerechnet.

Im Oktober 2012 war absehbar, dass zur Neuschaffung von Kita- Plätzen Fördermittel bereitgestellt werden, um den gesetzlichen Anspruch abdecken zu können.

Daraufhin wurden alle Kindertageseinrichtungen der Gemeinde hinsichtlich potenzieller Erweiterungsmöglichkeiten untersucht. Unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und vorhandenen Rahmenbedingungen ist die Kita „Kunterbunt“ die einzige Einrichtung, die sich für eine Erweiterung gemäß den prognostizierten Bedarfszahlen eignet (Grundstücksgröße, Konstellation der vorhandenen Baukörper, Entwicklungsmöglichkeit- ruhender Verkehr).

Nach Abstimmung mit der Leitung der Kita „Kunterbunt“ stellt sich eine Kapazitätserweiterung um eine Krippengruppe (13 Krippenplätze) und 2 Mischgruppen (je 13 Kindergarten- und 4 Krippenplätze- ab 2 Jahre), was insgesamt einer Erweiterung um 21 Kinderkrippen- und 26 Kindergartenplätze entspricht, als sinnvoll dar.

Das Büro „architektur + design“, Stephan Eichler wurde mit der Planung des Anbaus beauftragt, da es bereits den vorhergehenden Erweiterungsbau betreute, der mit dem nunmehr zu realisierenden Bauvorhaben in enger funktioneller und konstruktiver Verbindung steht und weil das Büro über die notwendigen Erfahrungen beim Bau von Kindereinrichtungen verfügt.

Das Büro Weber- Dresden Planungsgesellschaft mbH wurde im Rahmen der Erschließungsplanung für das Wohngebiet „Dresdner Straße/ Köhlerstraße“, die die Kita „Kunterbunt“, tangiert, mit der Optimierung der Parksituation für die gesamte Kindereinrichtung beauftragt (s.h. Anlage). Allein für das Bringen und Abholen der Kinder wird zu den Hauptverkehrszeiten ein Stellplatzbedarf von ca 30 Stck. eingeschätzt; ein ähnlicher Bedarf ergibt sich für die Personal- Stellplätze.

Folgendes Raumprogramm und Baukonzept wurde für den Erweiterungsbau entwickelt:

*2-geschossiger, kompakter, nordöstlicher Anbau an das Bestandsgebäude

- *Mitnutzung des vorhandenen großzügigen Foyers als Treppenhaus und Flur für den Erweiterungsbau
- *Minimierung der Inanspruchnahme von Grund und Boden (Freifläche) auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß
- *Raumprogramm Erdgeschoss: 1 Gruppenraum für Krippengruppe (mit Schlafräum, Garderobe und Sanitärbereich) sowie Kinderwagen- und Medienraum *Raumprogramm Obergeschoss: 2 Gruppenräume für Mischgruppen (mit gemeinsamen Spielflur und Sanitärbereich und gemeinsamer Garderobe)
- *Schaffung von großzügigen Parkmöglichkeiten direkt neben dem Eingang zur Einrichtung (26+ 24 Stellplätze) unter Einbeziehung des kommunalen Flurstücks 1561 und Berücksichtigung der Hinweise des Betreibers sowie der Elternvertreter

Am 23.10.2012 forderte das Landratsamt Meißen die Kommunen auf, ihre geplanten Investitionen zur Schaffung von Kita- Plätzen und ihren Bedarf an Fördermitteln zu melden. Daraufhin erhielt die Gemeindeverwaltung im November 2012 die Vorhabensliste für Kita-Investitionen des Landkreises für die Jahre 2013/ 2014 zur Kenntnis. Darin wird in Aussicht gestellt, dass der Erweiterungsbau Kita „Kunterbunt“ mit 600.000 EUR förderfähigen Gesamtkosten berücksichtigt wird. Fördermittel i.R. der Bundesmittel werden der Gemeinde i.H.v. 201.063,75 EUR in Aussicht gestellt, Landesmittel i.H.v. 165.957,50 EUR und Landkreismittel i.H.v. 36.702,15 EUR. Insgesamt betragen die Zuwendungen demzufolge 403.723,40 EUR, was einer 67%-igen Förderung der förderfähigen Kosten entspricht. Eine Kostenschätzung nach HOAI liegt für das Investitionsvorhaben zurzeit noch nicht vor. Die bisherige Einschätzung der förderfähigen Gesamtkosten basiert auf Vergleichsrechnungen der Landkreisverwaltung.

Das geplante Bauvorhaben wurde in der Elternbeiratssitzung der Kita „Kunterbunt“ am 09.01.2013 vorgestellt und von dort positiv bewertet. In den Sitzungen des Verwaltungsausschusses am 14.01.2013 und Technischen Ausschusses am 16.01.2013 wurden die Berichterstattungen zum Erweiterungsbau einschließlich Parkierungsplanung ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bauamtsleiter Herr Heint erläuterte an Hand einer Power-Point-Präsentation das Bauvorhaben. Der Bauantrag wird am 31.01.2013 gestellt. Die Abstimmungen mit dem Gesundheits- und Gewerbeamt sowie mit der Unfallkasse Sachsen erfolgen noch. Die Kostenschätzung für den Anbau beträgt ca. 600.000 € (ohne Kosten für die Straßenbaumaßnahmen und für die Erstausrüstung).

Beschlussfassung:

Das bauliche Konzept zur Kapazitätserhöhung an der Kita „Kunterbunt“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	194/25/2013

9. Beauftragung der Donat WP mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012

Vorlage: 0707/2012

Gemäß § 17 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) sind nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres innerhalb von vier Monaten ein Jahresabschluss sowie ein Lagebericht aufzustellen. Diese sind gemäß § 17 SächsEigBG i. V. m. § 110 SächsGemO durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Gemeinde kann gemäß § 110 Abs. 1 SächsGemO den Wirtschaftsprüfer bestimmen. Der Wirtschaftsprüfer wird durch die Gemeinde bestellt.

Hinsichtlich der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 wird vorgeschlagen, diese durch die bereits mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2008, 2009, 2010 und 2011 beauftragte Donat WP durchführen zu lassen. Die Donat WP ist durch ihre Tätigkeit im Rahmen der Prüfung der vergangenen Jahresabschlüsse mit den rechtlichen und vertraglichen Gegebenheiten des Eigenbetriebes WAW vertraut. Eine Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 kann

ohne Informationsverlust bzw. Einarbeitungsphase durch die Donat WP beginnen. Das Angebot zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 beläuft sich auf 7.378,00 € inkl. Umsatzsteuer.

Die Prüfungsleistungen umfassen im Einzelnen die Prüfung des Abschlusses des Wirtschaftsjahres vom 01.01.2012 – 31.12.2012 und die Prüfung von wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalten i. S. v. § 53 HGrG.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 gemäß § 110 Abs. 1 und 2 SächsGemO, entsprechend dem vorgelegten Angebot vom 30.11.2012, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 14
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 195/25/2013

10. Abwasserabgabe für Kleininleiter

Vorlage: 0708/2012

Betriebsleiterin Frau Haegner erläutert den Anwesenden den Sachverhalt ausführlich.

Mit den Bescheiden vom 28.11.2012 wurde gegenüber der Gemeinde Weinböhla die Abwasserabgabe für Kleininleitungen von häuslichem und ähnlichem Schmutzwasser für die Jahre 2010 und 2011 festgesetzt. Diese Abgabe wird von der Landesdirektion Dresden für dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder für die keine ordnungsgemäße Schlammabfuhr vorliegt.

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Abwasserabgabe bilden das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) sowie das Sächsische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG). Als Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Abwasserabgabe dient das Sächsische Kleininleiterkataster, welches der Landesdirektion Dresden jedes Jahr zum 31.03. mit der Abwasserabgabeerklärung vorzulegen ist. Der gesetzlich vorgeschriebene Abgabesatz beträgt 35,79 € pro Schadeinheit und Jahr.

Die Abwasserabgabe für Kleininleitungen ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der abgabepflichtigen Einwohner * 0,5 = Schadeinheit

Schadeinheit * 35,79 € (Abgabesatz) = Abwasserabgabe

Für die Jahre 2010 und 2011 ergeben sich damit folgende Berechnungen:

Jahr	Abgabe- pflichtige Grundstücke	Abgabe- pflichtige Einwohner	festgesetzte Abwasser- abgabe	Vorläufige Nichtfällig- stellung	erhobene Abwasser- abgabe
2010	175	431	7.712,75 €	626,33 €	7.086,41 €
2011	160	395	7.068,52 €	357,90 €	6.710,62 €

Bis zum Jahr 2009 war eine sogenannte Querverrechnung zwischen getätigten Investitionen ins Abwassernetz und der festgesetzten Abwasserabgabe möglich. Ab dem Jahr 2010 ist dies nicht mehr möglich. Es können nunmehr nur noch Investitionen verrechnet werden, die mit der jeweiligen Außerbetriebnahme einer dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage in Zusammenhang stehen. Damit kann die Abwasserabgabe mit dem Jahr 2010 erstmalig nicht vollständig mit Investitionen verrechnet werden. Die zu zahlende Abwasserabgabe muss auf die einzelnen Verursacher abgewälzt werden. Hinzu kommt der Verwaltungsaufwand seitens der Gemeinde Weinböhla für die Erhebung der Abwasserabgabe i. H. v. 5,52 € je abgabepflichtiges Grundstück und Jahr. Hierfür wurde mit der am 09.12.2009 beschlossenen Kleininleitersatzung bereits die rechtliche Grundlage geschaffen.

Bevor durch den Eigenbetrieb Gebührenbescheide zur Abwälzung der Abwasserabgabe versandt werden, werden die Bürger in der Weinböhla Information über den Sachverhalt informiert. Es wird hervorgehoben, dass hiervon nur alte, noch nicht auf den neuesten Stand der Technik umgerüstete Kläranlagen betroffen sind.

Gemeinderat Arnold fragt nach, warum die Bescheide der Landesdirektion erst zum jetzigen Zeitpunkt erstellt wurden. Frau Haegner erklärt, dass die Festsetzungsfrist 4 Jahre beträgt. Gemeinderat Arndt fragt, ob es unerheblich ist, ob eine Kleinkläranlage funktionsfähig ist. Es muss umgerüstet werden. Frau Hagner bejaht dies. Eine Umrüstung bzw. Nachrüstung auf einen vollbiologischen Standard muss bis 2015 erfolgen. Es können auch Fördermittel dafür beantragt werden.

Frau Kunze berichtet über ihre guten Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb.

Bürgermeister Franke benennt Fälle, in denen sich Grundstückseigentümer für ein gemeinsames Projekt zusammengeschlossen haben.

11. Antrag der BIW vom 29.11.2012 zum Thema Melderegisterdaten

Mit Schreiben vom 29.11.2012 stellte die Bürgerinitiative Weinböhla e.V. den Antrag auf Beschlussfassung zum Thema „Melderegisterdaten“. Der Antrag beinhaltete, dass die Gemeindeverwaltung Weinböhla keine Auskünfte an Dritte ohne vorherige Zustimmung der betroffenen Bürger gibt.

Gemeinderätin Grumbach führt ergänzend aus, dass der Datenschutz für die Bürger eine große Rolle spielt. Anlass ihres Antrages war der Zeitungsartikel.

Bürgermeister Franke erklärt, dass die Meldeamtsangelegenheiten sogenannte Pflichtaufgaben nach Weisung darstellen (geregelt durch ein Landesgesetz -Sächsisches Meldegesetz) und somit die Gemeindeverwaltung verpflichtet ist, diese Aufgaben wahrzunehmen und keinen Entscheidungsspielraum besitzt. Die Stellungnahme des Rechts- und Kommunalamtes des Landkreises Meißen zum Antrag der BIW liegt den Gemeinderäten vor. Der Antrag der BIW ist daher nicht zulässig.

Gemeinderätin Grumbach besteht weiterhin auf den Antrag.

Bürgermeister Franke erklärt, dass im Fall der Beschlussfassung, er diesen aufheben muss, da der Verhandlungsgegenstand nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt.

Gemeinderat Arndt plädiert dafür, den Antrag zurückzuziehen, da Bürgermeister Franke den Beschluss aufheben muss.

Gemeinderätin Grumbach zieht den Antrag zurück.

12. Anfragen und Information

Gemeinderätin Fiedler kritisiert, dass im Amtsblatt Nr. 1 vom 10.01.2013 der Plan zur öffentlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses „Bebauungsplan „Forststraße/Auerweg“ sehr klein und ohne Straßennamen und Richtungsangabe abgedruckt wurde. Bürgermeister Franke erklärt, dass der Plan in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

Gemeinderat Arnold fragt nach, wann die Begrünung der Bahnanlagen an der Berliner Bahnstrecke beginnt. Bauamtsleiter Herr Heidl erklärt, dass die Ausschreibung durch die Bahn bereits erfolgte und dass davon ausgegangen werden kann, dass im Frühjahr 2013 mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Gemeinderätin Grumbach kritisiert, dass sie keine Information über die am 24.01.2013 stattgefundenen Bürgerversammlung zum Bahnlärm in Coswig erhalten hat. Bürgermeister Franke erklärt, dass die Veranstaltung auf der Internetseite der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht wurde.

Bürgermeister Franke gestattet im Einvernehmen des Gemeinderates anwesenden Bürgern, Fragen zu stellen.

Herr Wiecorek meldet sich zu Wort und fragt nach der Vergabep Praxis in der Gemeindeverwaltung. Er ist ein ortsansässiger Immobilienmakler und Bausachverständiger und wünscht, berücksichtigt zu werden. Bisher wurden seine Dienste jedoch noch nicht in Anspruch genommen.

Herr Scheike informiert die Anwesenden über die stattgefundenen Lärmmessungen an der Berliner Bahnstrecke in Weinböhl. Im Mai 2012 überbrachte eine Delegation der Bürgerinitiative Bahnmission Elbtal e.V. eine Petition dem Deutschen Bundestag. Bis heute haben sie keine Antwort erhalten.

Franke
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat